

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
08.01.2019

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 08.10.2018 zu o. g. Betreff.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) ist sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat am 14.12.2018 verabschiedet worden und somit im Wesentlichen zum 01.01.2019 in Kraft getreten (BGBl I S. 2696 ff. – **Anlage**). Die Gesetzesänderungen in § 90 SGB VIII werden zum 01.08.2019 in Kraft treten.

Um eine zügige Verbesserung der Situation in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, hatte der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Die Länder fordern aber in der als **Anlage** beigefügten begleitenden Entschließung zum Gute-Kita-Gesetz, dass sich der Bund langfristig finanziell an der Verbesserung der Kitas beteiligt. Mit der vorgesehenen Befristung der finanziellen Förderung bliebe das Gesetz hinter den Erwartungen der Länder zurück. Die Bundesregierung solle spätestens 2020 die dauerhafte Bundesbeteiligung regeln, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele nicht zu gefährden.

Mit dem jetzt verabschiedeten Gute-Kita-Gesetz stehen den Ländern bis zum Jahr 2022 rund 5,5 Mrd. Euro zur Verfügung. In Zielvereinbarungen der einzelnen Länder mit dem Bund soll jeweils festgelegt werden, welche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im jeweiligen Bundesland umgesetzt werden.

Entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurf ist es nicht mehr zwingend, dass Kitaggebühren nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt werden. Auch die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes können als Kriterien für die Staffelung berücksichtigt werden.

Überdies ist die Schaffung kostenfreier Kita-Plätze nunmehr nachrangig. Das Geld soll vor allem in Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität fließen. Zusätzlich darf es auch zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren herangezogen werden. Die Verbesserung der Qualität hat jedoch Vorrang. Die Bundesmittel werden erst ausgezahlt, wenn alle 16 Länder entsprechende Zielvereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen haben.

Über die weitere Entwicklung, insbesondere zum Abschluss der Zielvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Bund, werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen